

Nachtrag zum Planungs- und Baugesetz

vom 21. Juli 2020

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 10. Dezember 2019¹ Kenntnis genommen und

erlässt:²

I.

Der Erlass «Planungs- und Baugesetz vom 5. Juli 2016»³ wird wie folgt geändert:

Art. 175a (neu)

c^{bis}) sachgemässe Anwendung von Bestimmungen des Gesetzes über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Baugesetz) vom 6. Juni 1972

¹ Die Bestimmungen des Baugesetzes vom 6. Juni 1972 in der Fassung vor Vollzugsbeginn dieses Erlasses bleiben sachgemäss anwendbar, soweit sie als Rechtsgrundlage dienen für:

- a) kommunale Rahmennutzungspläne, die noch nicht an diesen Erlass angepasst worden sind;
- b) Änderungen der Rahmennutzungsplanung jener politischen Gemeinden, deren Rahmennutzungsplan noch nicht an diesen Erlass angepasst worden ist;
- c) Sondernutzungspläne wie Überbauungs-, Gestaltungs-, Deponie- und Abbaupläne, die unter Geltung des Baugesetzes vom 6. Juni 1972 erlassen und nicht an diesen Erlass angepasst worden sind.

II.

[keine Änderung anderer Erlasse]

1 ABl 2019-00.011.743.

2 Vom Kantonsrat erlassen am 20. Mai 2020; nach unbenützter Referendumsfrist rechtsgültig geworden am 21. Juli 2020; in Vollzug ab 1. September 2020.

3 sGS 731.1.

III.

[keine Aufhebung anderer Erlasse]

IV.

Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Erlasses.

St.Gallen, 20. Mai 2020

Der Präsident des Kantonsrates:
Daniel Baumgartner

Der Staatssekretär:
Canisius Braun

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erklärt:⁴

Der Nachtrag zum Planungs- und Baugesetz wurde am 21. Juli 2020 rechtsgültig, nachdem innerhalb der Referendumsfrist vom 9. Juni bis 20. Juli 2020 keine Volksabstimmung verlangt worden ist.⁵

Der Erlass wird ab 1. September 2020 angewendet.

St.Gallen, 11. August 2020

Der Präsident der Regierung:
Bruno Damann

Der Staatssekretär:
Benedikt van Spyk

4 Siehe ABl 2019-00.027.513.

5 Referendumsvorlage siehe ABl 2020-00.022.336.